

Brüssel, den 1. Juni 2018
(OR. en)

9607/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0111 (COD)**

**TELECOM 161
PI 66
RECH 265
MI 411
COMPET 409
DATAPROTECT 107
CYBER 119
IA 161
CODEC 923**

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Nr. Komm.dok.:	8531/18 TELECOM 113 PI 48 RECH 156 MI 310 COMPET 266 DATAPROTECT 78 CYBER 80 IA 117 CODEC 674
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung) Fakultative Anhörung des Ausschusses der Regionen ¹

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. April 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors² (PSI-Richtlinie) vorgelegt.

¹ Dieser Vermerk dient ausschließlich dem Zweck, einen Beschluss über die Anhörung eines anderen Organs/einer anderen Einrichtung herbeizuführen; er betrifft nicht den Inhalt des Vorschlags.

² Doc. 8531/18.

2. Die Richtlinie enthält die Verpflichtung, die Weiterverwendung öffentlicher Daten zuzulassen, einschließlich Dokumente öffentlicher Bibliotheken, Museen und Archive; mit der Richtlinie wurde ferner eine Standardregelung festgelegt, mit der Gebühren auf die Grenzkosten für die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung der Informationen beschränkt werden, und öffentliche Stellen werden verpflichtet, ihre Gebührenvorschriften und Bedingungen transparenter zu gestalten.
3. Der Vorschlag bringt Veränderungen in einigen neuen Bereichen mit sich, etwa die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf dynamische Datensätze, Verkehr und Forschung. Einige Datentypen, die sich in den vergangenen Jahren rasant entwickelt haben, wie z. B. dynamische Daten, Echtzeitdaten und die sogenannten hochwertigen Datensätze, werden ebenfalls einbezogen.
4. Die Richtlinie stützt sich auf Artikel 114 AEUV, der vorsieht, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses tätig werden. Eine Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ist also grundsätzlich nicht erforderlich. In Anbetracht des Gegenstands des genannten Vorschlags und seiner möglichen Folgen für öffentliche Stellen – auch auf subnationaler Ebene – erscheint es jedoch angemessen, den Ausschuss der Regionen zu dem vorliegenden Vorschlag anzuhören.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, im Einklang mit Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, den Ausschuss der Regionen zu dem oben genannten Vorschlag anzuhören und ihn zu bitten, seine Stellungnahme so bald wie möglich abzugeben.
